

- b) Direktoren und deren Stellvertreter an Berufsschulen mit mehr als 10 Klassen erhalten ab 11. Klasse wöchentlich Vs Abminderungsstunde zusätzlich.
- Der Direktor und der Stellvertreter des Direktors einer Berufsschule haben mindestens je Woche 6 Stunden Unterricht zu erteilen.
3. Leitende Lehrer in Betriebsberufsschulen.
Leitende Lehrer in Betriebsberufsschulen erhalten wöchentlich 4 Abminderungsstunden.
4. Berufsschullehrer als Verantwortliche in Außenstellen der Berufsschulen.
Berufsschullehrer als Verantwortliche in Außenstellen der Berufsschulen sind einzusetzen, wenn die Außenstellen mindestens 3 km von der Stammberufsschule entfernt sind.
Sie erhalten
- a) in Außenstellen der Berufsschulen mit 3 bis 5 Klassen wöchentlich 2 Abminderungsstunden;
- b) in Außenstellen der Berufsschulen mit 6 und mehr Klassen wöchentlich 3 Abminderungsstunden.
5. Wanderlehrer.
Wanderlehrern werden Abminderungsstunden gewährt, sofern sie mehr als 2 Stunden Wegezeit (Fuß- oder Fahrweg) innerhalb einer Woche über die Wegezeit von ihrer Wohnung zur Stammberufsschule hinaus benötigen. Sie erhalten ab 2 Stunden zusätzlicher Wegezeit 50 % dieser Zeit als Abminderungsstunden, höchstens jedoch bis zu 5 Abminderungsstunden je Woche. Von der Wegezeit, die der Wanderlehrer in einer Woche insgesamt benötigt, ist die Zeit abzusetzen, die er wöchentlich aufwenden müßte, um von seiner Wohnung in die Stammberufsschule und zurück zu gelangen.
6. Weibliche Lehrkräfte.
Weibliche Lehrkräfte, denen nach der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) ein Hausarbeitstag zusteht, erhalten monatlich 4 Abminderungsstunden.
7. Lehrkräfte als Sektionsleiter in Methodischen Kabinetten.
Lehrkräfte, die als Sektionsleiter in Methodischen Kabinetten eingesetzt sind, erhalten je nach Umfang der von ihnen zu leistenden Arbeiten wöchentlich bis zu 4 Abminderungsstunden. Für mehr als 4 Abminderungsstunden ist ein Antrag an das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung über den Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, bei Betriebsberufsschulen über den Werkleiter und das zuständige Ministerium einzureichen.
8. Lehrkräfte als Leiter oder stellvertretende Leiter einer Bezirks- oder Kreisbildstelle.
Lehrkräfte, die als Leiter oder stellvertretende Leiter einer Bezirks- oder Kreisbildstelle tätig sind, erhalten wöchentlich 12 Abminderungsstunden.
9. Fachvorsteher.
Fachvorsteher erhalten wöchentlich 2 Abminderungsstunden, wenn die Schule mehr als 2000 Schüler umfaßt und im Verantwortungsbereich des Fach Vorstehers mindestens 500 Schüler beschult werden.
10. Lehrkräfte als Fachberater für Körpererziehung.
- a) Fachberater für Körpererziehung bei den Räten der Bezirke, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, erhalten wöchentlich 12 Abminderungsstunden;
- b) Fachvorsteher für Körpererziehung bei den Räten der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, erhalten wöchentlich bei
- 3 bis 5 Schulen im Kreisgebiet 2 Abminderungsstunden,
- 6 bis 10 Schulen im Kreisgebiet 4 Abminderungsstunden,
- ab 11 Schulen im Kreisgebiet 8 Abminderungsstunden.
- (2) Diese Differenzierung der zu leistenden Pflichtstundenzahl ist jeweils für die Dauer eines halben Unterrichtsjahres festzulegen. Darüber hinaus geleistete Stunden werden als Überstunden vergütet und sind innerhalb der Lohnabrechnungsperiode zu verrechnen.
- § 4
- Abminderungsstunden sind an die jeweilige Funktion und an die damit beauftragte Person gebunden. Sie dürfen nicht übertragen und müssen im vorgesehenen Zeitraum genommen werden. Übt eine Lehrkraft mehrere Funktionen aus, für die Abminderungsstunden gewährt werden, dann sind sie nur für eine Funktion zu erteilen. Für alle nicht im § 3 aufgeführten Funktionen dürfen Abminderungsstunden nicht gewährt werden.
- § 5
- (1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 16. Oktober 1954 zur Regelung der Tätigkeit von Lehrern an Berufsschulen während eines Lehrjahres (GBl. S. 851) und die dazu erlassene Erste Anweisung (GBl. S. 852) außer Kraft.
- »
Berlin, den 5. Juni 1957
- Der Ministe/ für Arbeit und Berufsausbildung**
Macher